

**Handlungsleitlinien  
zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes  
im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen  
nach § 45 SGB VIII  
(ausgenommen Kindertageseinrichtungen)**

beschlossen auf der 113. Arbeitstagung  
der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter  
vom 7. bis 9. November 2012 in Köln

## Präambel

Das Ziel des Bundeskinderschutzgesetzes ist es, neben dem intervenierenden Kinder- und Jugendschutz, insbesondere auch den präventiven Kinder- und Jugendschutz zu optimieren. Dies gilt auch für Einrichtungen, die nach § 45 SGB VIII dem Erlaubnisvorbehalt unterliegen. Die Aufgaben der betriebserlaubniserteilenden Behörden, insbesondere zur Beratung von Einrichtungsträgern (vgl. § 8b SGB VIII) und Jugendämtern, die Mitwirkung an der Qualitätsentwicklung (vgl. § 79a SGB VIII) sowie die Wahrnehmung und inhaltliche Ausrichtung der Aufgaben im Bereich der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen (vgl. §§ 45 ff SGB VIII), werden durch das neue Gesetz betont und erweitert.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter begreift das neue Bundeskinderschutzgesetz als einen wichtigen weiteren Beitrag zur Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Anknüpfend an die - gemeinsam von der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter und der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) herausgegebenen - „Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung“ vom Juni 2012 nehmen die vorliegenden Handlungsleitlinien konkret das Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (ausgenommen Kindertageseinrichtungen) in den Blick.

Sie sollen eine wirksame Umsetzung des Gesetzes im Zusammenwirken von betriebserlaubniserteilenden Behörden, Einrichtungsträgern und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ermöglichen.

Die Handlungsleitlinien nehmen die Aspekte

- fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8b SGB VIII)
- Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (§ 45 SGB VIII)
- Meldepflichten (§ 47 SGB VIII)

in den Blick.

Nach der Darstellung des Gesetzestextes wird dieser erläutert, ggf. werden die Konsequenzen für die Akteure dargestellt. Für den Bereich der Meldepflichten nach § 47 SGB VIII werden zudem zentrale meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen sowie entsprechende Verfahren der Meldung skizziert.

Für Kindertageseinrichtungen gibt es eigene Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes.

## **§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

### **§ 8b Absatz 2 SGB VIII**

*„(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche ganztagig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien.*

1. *zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie*
2. *zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.“*

### **Erläuterungen**

Der für die Beratung nach § 8b Absatz 2 SGB VIII zuständige Träger ist verpflichtet, Einrichtungsträger auf deren Wunsch bei der Entwicklung und Anwendung von Leitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt zu beraten. Der neu aufgenommene § 8b SGB VIII beinhaltet eine Konkretisierung des schon bestehenden Beratungsauftrages nach § 85 Absatz 2 Nr. 7 SGB VIII und zielt auf eine Qualifizierung des präventiven Kinder- und Jugendschutzes in Einrichtungen, insbesondere durch den Aufbau und die Verankerung von Strukturen und Verfahren sowie organisationsbezogener Maßnahmen.

Der § 8b Absatz 2 SGB VIII hebt gleichzeitig die Trägerverantwortung zur Sicherung des Kindeswohls, zum Schutz vor Gewalt und für die strukturelle Absicherung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren von Kindern und Jugendlichen hervor. Damit wird ein Bezug zum § 45 SGB VIII hergestellt. Den Einrichtungsträgern wird empfohlen, ihren Beratungsanspruch gegenüber der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu nutzen.

Die Schnittstellen zu den §§ 8a (Sicherung des Kindeswohls) und 79a (Qualitätsentwicklung) SGB VIII sind zu berücksichtigen.

### **Dies bedeutet für**

- a) den für die Beratung nach § 8b Absatz 2 SGB VIII zuständigen Träger:
  - die Beratungsverpflichtung zu den in § 8b Absatz 2 SGB VIII benannten fachlichen Inhalten in den unterschiedlichen Betreuungsangeboten nach § 45 SGB VIII zu erfüllen; dabei sind insbesondere die folgenden Dokumente zu berücksichtigen:
    - „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe“ - Eine Arbeitshilfe für die Aufsicht nach §§ 45 ff. SGB VIII - eine Orientierung für Träger der Jugendhilfe, BAG Landesjugendämter 2009

- „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“, Berlin 2012
  - Abschlussbericht des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“, Berlin 2010
  - Abschlussbericht des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“, Berlin 2011
  - „Handlungsrahmen für den Umgang mit Sexueller Gewalt in Einrichtungen“, BAG Landesjugendämter 2008
  - dementsprechende Fortbildungsangebote vorzuhalten und
  - die Bereitstellung der hierfür notwendigen sächlichen und personellen Ressourcen
- b) den örtlichen öffentlichen Träger:
- einen eigenen Beratungsanspruch gegenüber dem für die Beratung nach § 8b Absatz 2 SGB VIII zuständigen Träger
- c) den Einrichtungsträger/den zuständigen Leistungsträger:
- einen Beratungsanspruch bei der Erarbeitung und Umsetzung eigener Leitlinien, Verfahren und Regeln bezogen auf die spezifische Organisation und Struktur

Die Eigenverantwortung der Einrichtungsträger, in Bezug auf die benannten Verfahren initiativ tätig zu werden und ggf. Beratung und Unterstützung der eigenen Verbandsstruktur in Anspruch zu nehmen, bleibt von dem Beratungsanspruch nach § 8b Absatz 2 SGB VIII unberührt.

### **§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

Die Neuregelungen des Bundeskinderschutzgesetzes für den Bereich der Betriebserlaubnis sollen zur Optimierung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen beitragen. Die Qualität des Erlaubnisvorbehalts als präventives Instrument der Gefahrenabwehr wird gestärkt.

Nach wie vor knüpft die betriebserlaubniserteilende Behörde wesentlich an den Genehmigungsvorbehalt in § 45 Absatz 1 SGB VIII an und prüft auf der Basis des jeweiligen Konzepts, ob die in § 45 Absatz 2 und 3 SGB VIII benannten Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gegeben sind. Die Trias der Verantwortung von betriebserlaubniserteilender Behörde, Einrichtungsträger und örtlichem öffentlichen Träger der Jugendhilfe bleibt somit auch nach der gesetzlichen Neuformulierung des § 45 SGB VIII bestimmend für die Gewährleistung des Kindeswohls in erlaubnispflichtigen Einrichtungen (vgl. Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz der AGJ und Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter).

### **§ 45 Absatz 1 SGB VIII:**

Hier erfolgte keine Veränderung. Der Kreis der erlaubnispflichtigen Einrichtungen ist gleich geblieben.

## **§ 45 Absatz 2 SGB VIII:**

Absatz 2 wurde wie folgt neu gefasst:

*„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn*

- 1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden, räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,*
- 2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie*
- 3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“*

## **Erläuterungen**

Bisher waren diese Kriterien als Ausschlusskriterien definiert. Nun wird im Gesetz festgelegt, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um in der Regel eine Erlaubnis zu erhalten.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis sind neu gefasst worden. Dadurch erfolgte eine Weiterentwicklung und Konkretisierung der Bestimmung.

Der Einrichtungsträger hat die in Nummer 1 genannten Voraussetzungen zu schaffen und zu gewährleisten.

Diese Tatbestände waren auch bislang Gegenstand für die Bewertung einer Erlaubnis, ohne dass sie in dieser konkreten Form im Gesetz benannt waren.

Durch die Positivformulierung in Nummer 2 wird die Bedeutung von Integration und Gesundheit für das Kindeswohl verdeutlicht.

Als neue Mindestvoraussetzung wird Absatz 2 Nummer 3 eingefügt. Hier wird Bezug genommen auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihr Anspruch auf Partizipation verankert.

In allen erlaubnispflichtigen Einrichtungen sind deren Träger nunmehr verpflichtet, geeignete Verfahren zu entwickeln und vorzuhalten, die es den Kindern und Jugendlichen ermöglichen, ihr Recht auf Beteiligung wahrzunehmen sowie in persönlichen Angelegenheiten von der Möglichkeit der Beschwerde Gebrauch zu machen.

## **§ 45 Absatz 3 SGB VIII:**

Den Vorgaben des Absatzes 2 folgend wurde auch Absatz 3 neu gefasst:

*„Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag*

- 1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie*

2. *im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.“*

## **Erläuterungen**

Gegenstand der Prüfung einer Erlaubnis ist damit insbesondere die vom Einrichtungsträger vorzulegende Konzeption, die Aussagen über die in § 45 Absatz 2 SGB VIII verankerten Mindestvoraussetzungen und nun auch Ausführungen über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung enthalten soll.

Das Erfordernis der Darstellung fachlicher Standards in Bezug auf die Gewährleistung der Qualität entspricht der Umsetzung der Vorgaben des, ebenfalls durch das Bundeskinderschutzgesetz neu aufgenommenen, § 79a SGB VIII. Dabei liegt entsprechend § 79a Satz 2 SGB VIII der Schwerpunkt auf der Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihrem Schutz vor Gewalt.

Die dafür durch jeden einzelnen Einrichtungsträger anzuwendenden bzw. zu entwickelnden Instrumente werden maßgeblich bestimmt von den Rahmenbedingungen des vorgehaltenen Angebotes, d.h. vom konkreten Einrichtungstyp und den zu betreuenden Kindern und Jugendlichen.

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung muss gegenüber der betriebserlaubniserteilenden Behörde nachweisen, dass ihm zu jeder Person, die beschäftigt werden soll, die aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweise vorlagen und dass er diese Dokumente tatsächlich und umfassend geprüft hat. Erforderlich ist dabei eine auf den konkreten Zweck und die Konzeption der Einrichtung ausgerichtete Qualifikation, welche die Eignung der beschäftigten Fachkräfte sicherstellt. Bei Bedarf nimmt die betriebserlaubniserteilende Behörde zur Überprüfung der Qualifikation des Personals auch Einsicht in die Arbeitsverträge und Ausbildungsnachweise<sup>1</sup>. Die länderspezifischen Regelungen zum Fachkräftegebot sind zu berücksichtigen.

Außerdem hat der Einrichtungsträger von den zu beschäftigenden Personen das erweiterte Führungszeugnis abzufordern und ebenso umfassend zu prüfen. Personen mit Eintragungen im Führungszeugnis im Sinne des § 72a SGB VIII sind generell von einer Beschäftigung ausgeschlossen. Dies gilt in gleicher Weise für neben- und ehrenamtlich in der Einrichtung tätige Personen.

Enthalten Führungszeugnisse andere Einträge, so ist dies der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden. Auf deren Verlangen ist das Führungszeugnis dort zur Prüfung der persönlichen Eignung der beschäftigten Person vorzulegen.

Führungszeugnisse hat der Träger in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen. Dabei wird ein Zeitraum von längstens fünf Jahren als angemessen

---

<sup>1</sup> siehe auch Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom 27.11.2007 - 12 A 4697/06 – über Auflagen in Verfahren nach § 45 SGB VIII

erachtet. Die Verpflichtung des Trägers zur Meldung nach § 47 SGB VIII bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 45 Absatz 4 SGB VIII:**

Die hier enthaltenen Regelungen zu den Nebenbestimmungen und der Möglichkeit, nachträgliche Auflagen zu erteilen, waren bis zum 31.12.2011 in Absatz 2 Satz 1 und Satz 6 verankert.

#### **§ 45 Absatz 5 SGB VIII:**

Hier findet sich nun die Regelung zum Zusammenwirken aufsichtsführender Stellen, die bis zum 31.12.2011 in Absatz 4 enthalten war.

#### **§ 45 Absatz 6 SGB VIII:**

Die Vorgaben zur Stufenfolge des Vorgehens bei einer Mängelfeststellung waren bis zum 31.12.2011 in Absatz 3 geregelt und sind nun inhaltsgleich in Absatz 6 zu finden.

#### **§ 45 Absatz 7 SGB VIII:**

Der neue Absatz 7 enthält die Regelungen zum Widerruf, die bis zum 31.12.2011 in Absatz 2 Satz 5 bis 7 gefasst waren. Damit ist das schwerwiegendste Instrument klar und als eigenständiger Absatz an das Ende der Norm gerückt worden.

### **Erläuterungen**

***Alle Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen stehen in der Verantwortung, dem erweiterten Verständnis von Kinder- und Jugendschutz Rechnung zu tragen.***

Betriebserlaubnisse, gegen die keine Rechtsmittel eingelegt wurden, sind weiterhin bestandskräftig, auch wenn sie keine Auflagen zum Kinder- und Jugendschutz aus dem Bundeskinderschutzgesetz enthalten. Da der Gesetzgeber aber keine Übergangsfrist für die Erfüllung der Bestimmungen aus dem Bundeskinderschutzgesetz geschaffen hat, sind auch Einrichtungsträger mit einer gültigen Betriebserlaubnis aufgefordert, auf die seit 01.01.2012 geltenden neuen Bestimmungen entsprechend zu reagieren und den Kinder- und Jugendschutz, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und Beschwerdemöglichkeiten in der Konzeption zu berücksichtigen.

Bei Neu- und Änderungsanträgen auf Erteilung einer Betriebserlaubnis ist der Einrichtungsträger verpflichtet, die (erweiterten) Mindestvoraussetzungen zu erfüllen. In gleicher Weise müssen auch Einrichtungsträger mit einer gültigen Betriebserlaubnis die neuen Bestimmungen beachten. Der Einrichtungsträger hat dazu eine Konzeption vorzulegen, die auch Aussagen zu Verfahren der Beteiligung und der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten enthält, die zur Sicherung der Rechte der Kinder

und Jugendlichen Anwendung finden. Zur Umsetzung hat die betriebserlaubniserteilende Behörde die Möglichkeit, entsprechende Auflagen zu erteilen.

Die Einrichtungsträger müssen geeignete Instrumente und Maßnahmen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und deren Beschwerdemöglichkeiten entwickeln. Das Ziel ist ein gestärktes Selbstverständnis eines jeden Einrichtungsträgers in Bezug auf das erweiterte Bewusstsein für den Kinder- und Jugendschutz. Er muss verbindliche Standards entwickeln und anwenden, die dieses Verständnis dokumentieren und überprüfbar machen.

Die trügereigenen Standards müssen dabei den einschlägigen Qualitätsmerkmalen genügen, die von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des § 79 a SGB VIII entwickelt und angewendet werden. Die trügereigenen Standards müssen den Standards der betriebserlaubniserteilenden Behörde genügen. Zu ihrer Umsetzung bedarf es deshalb des fachlichen Austauschs und des Einvernehmens der Einrichtungsträger mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere mit der betriebserlaubniserteilenden Behörde.

## **§ 47 SGB VIII Meldepflichten**

### **§ 47 Nr. 2 SGB VIII Meldungen über Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen:**

§ 47 Satz 1 wurde wie folgt gefasst:

*„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich*

- 1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,*
- 2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie*
- 3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung*

*anzuzeigen. Änderungen der in Nr. 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.“*

## **Erläuterungen**

Gemäß § 47 Nr. 2 SGB VIII muss der Einrichtungsträger nunmehr auch Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, melden. Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegen gewirkt werden kann.



Der besonderen Bedeutung der Regelung entsprechend sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers ordnungswidrig und nach § 104 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII bußgeldbewehrt. Ordnungswidrig handelt, wer eine Anzeige bzw. Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

## **1. Ereignisse und/oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen**

Die nachfolgende Aufzählung von Ereignissen und/oder Entwicklungen ist nicht abschließend, sondern dient der Orientierung.

### **1.1. Ereignisse, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen und/oder gefährden:**

#### **a) Fehlverhalten von Mitarbeiter/-innen und durch Mitarbeiter/-innen verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder und/oder Jugendlichen**

Hierzu gehören insbesondere:

- Aufsichtspflichtverletzungen
- Unfälle mit Personenschäden
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen

#### **b) Gefährdungen, Schädigungen durch zu betreuende Kinder und/oder Jugendliche und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern und/oder Jugendlichen**

Hierunter sind insbesondere zu verstehen:

- Gravierende selbstgefährdende Handlungen
- Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung
- Sexuelle Gewalt
- Körperverletzungen
- Sonstige erhebliche oder wiederholte Straftaten

#### **c) Katastrophenähnliche Ereignisse**

Das sind alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben, zum Beispiel:

- Feuer
- Explosionen
- erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser

**d) Weitere Ereignisse können sein**

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko (diese sind zudem unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden)
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z. B. durch Baurechtsamt, Gesundheitsamt)

**e) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**

Meldepflichtig sind Straftaten oder der Verdacht auf Straftaten von in der Einrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordener Ermittlungsverfahren.

Eintragungen in Führungszeugnissen sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewerten kann. Hierzu kann sich die betriebserlaubniserteilende Behörde unter anderem das betreffende Führungszeugnis vom Einrichtungsträger vorlegen lassen und erforderlichenfalls die dazugehörige Gerichtsakte anfordern.

**1.2. Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen.**

Zum Beispiel:

- wenn absehbar ist, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr erfüllt werden – z. B. durch anhaltende „Unterbelegung“
- erhebliche personelle Ausfälle im Betreuungsdienst, z.B. aufgrund Kündigung mehrerer Mitarbeiter/-innen in einem Angebot
- wiederholte Mobbingvorfälle
- gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

In diesen Situationen bedarf es der gemeinsamen Reflexion von Einrichtungsträger und betriebserlaubniserteilender Behörde der bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen und/oder räumlichen Rahmenbedingungen.

## 2. Vorgehensweise

### 2.1. Verfahren bei Meldungen über Ereignisse, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und/oder Jugendlichen zu beeinträchtigen

Der Einrichtungsträger hat der betriebserlaubniserteilenden Behörde unverzüglich<sup>2</sup> Ereignisse zu melden, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Die Meldung soll folgende Punkte beinhalten:

1. Darstellung des Ereignisses
  - Art, Ort, Zeitpunkt und beteiligte Personen
  - Name des Kindes, des/der Jugendlichen, Geburtsdatum, belegendes Jugendamt (zuständige/r Mitarbeiter/-in, Kontaktdaten)
  - Name/n weiterer Beteiligter
2. Angaben zum Angebot, in der das Kind/der Jugendliche untergebracht ist
  - Angebotsform, Adresse
  - Angaben zum Betreuungsdienst: Name, Qualifikation und Umfang des Einsatzes der Mitarbeiter/-innen
3. Angaben über erfolgte, eingeleitete und/oder vorgesehene Maßnahmen
4. Angaben darüber, ob die beteiligten Kinder/Jugendlichen zum Vorkommnis gehört wurden
5. Angaben darüber, ob eine Information an Personensorge-/Erziehungsberechtigte/Vormund und fallzuständiges Jugendamt erfolgte
6. Angaben über andere, mit der Bearbeitung befasste, Behörden
7. Angaben zu weiteren relevanten Informationen, wie zum Beispiel Öffentlichkeitswirksamkeit
8. Angaben zu Konsequenzen, die aus dem Vorkommnis gezogen werden

### 2.2. Verfahren bei Meldungen über Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen

Werden dem Einrichtungsträger Entwicklungen in seiner Einrichtung bekannt, die Hinweise darauf geben, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigt werden könnte (siehe Ziffer 1.2), ist die betriebserlaubniserteilende Behörde unverzüglich zu informieren. Dies ermöglicht frühzeitig, auf negative Entwicklungen in der Einrichtung zu reagieren und den Einrichtungsträger in der Abwendung von möglichen Beeinträchtigungen beratend zu unterstützen.

---

<sup>2</sup> Legaldefinition: Ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB); Lt. Palandt, BGB Kommentar 67. Auflage „Die Anfechtung muss unverzüglich erfolgen. Sie muss nicht sofort, aber ohne schuldhaftes Zögern, d. h. innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungsfrist erklärt werden“.

## **§ 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe**

Bezüglich der Bedeutung und Umsetzung des § 79a SGB VIII und dessen Schnittstellen zu den §§ 8a und 8b SGB VIII wird auf die – gemeinsam von der BAG Landesjugendämter und AGJ herausgegebenen „Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung“, Stand Juni 2012, verwiesen.

### **Literaturhinweise**

1. „Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung“, BAG Landesjugendämter und AGJ Juni 2012
2. „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe“ - Eine Arbeitshilfe für die Aufsicht nach §§ 45 ff. SGB VIII - Eine Orientierung für Träger der Jugendhilfe, BAG Landesjugendämter 2009
3. „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“, Berlin 2012
4. Abschlussbericht des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“, Berlin 2010
5. Abschlussbericht des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“, Berlin 2011
6. „Handlungsrahmen für den Umgang mit Sexueller Gewalt in Einrichtungen“, BAG Landesjugendämter 2008
7. Handbuch „Qualitätsmanagementsystem der Jugendhilfe der Region Heilbronn-Franken“, Heilbronn 2007
8. Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom 27.11.2007 - 12 A 4697/06